

Vorlage Nr.: V2872/19
Datum: 5. März 2019

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	19.02.2019	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	04.03.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	25.03.2019	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Abfälle aus der öffentlichen Entsorgung ab dem 1. Juli 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die thermische Verwertung und Entsorgung des Outputs der Biologisch-Mechanischen Abfallbehandlungsanlage bis zum Auslaufen deren bestehender Genehmigung für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 7. März 2021 nach den Kriterien in der Anlage 1 im EU-weiten Wettbewerb auszuschreiben.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Entsorgung der Abfälle aus der öffentlichen Entsorgung der LHD für den Zeitraum vom 8. März 2021 bis zum 31. Dezember 2025, zuzüglich Verlängerungsoptionen, nach den Kriterien in der Anlage 1 im EU-weiten Wettbewerb auszuschreiben.

bereits gefasste Beschlüsse:

- V2244/18 (Informationsvorlage)
- V2286/18

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

keine direkten finanziellen Auswirkungen

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Kosten für die Entsorgung werden bei der Kalkulation der Abfallgebühren berücksichtigt.

Begründung:

Anlass

Der Verwertungsvertrag über die Restabfallentsorgung zwischen der Landeshauptstadt Dresden (LHD) und der Stadtreinigung Dresden GmbH (SRD) endet zum 30. Juni 2020. Im Jahr 2017 erfolgte eine Bewertung der Situation der zukünftigen Restabfallentsorgung unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der bis zum 7. März 2021 befristeten Anlagengenehmigung der Biologisch-Mechanischen Anlage (BMA) am Hammerweg.

Varianten

Die Ergebnisse des „Konzeptes zur Entsorgung von Restabfällen der LHD ab dem 1. Juli 2020“ wurden dem Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft am 8. Januar 2018 präsentiert. Insgesamt wurden fünf Varianten zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für 20 Jahre untersucht, es ergab sich keine eindeutige Vorzugsvariante. Aus diesem Grund wurden Zwischenlösungen für zehn Jahre untersucht und drei Varianten wirtschaftlich untersucht (Anlage 3a).

Der Weiterbetrieb der BMA als Zwischenlösung für 10 Jahre wurde im Ergebnis favorisiert (Stand 2018). Damit sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Restabfallentsorgung langfristig neu zu konzipieren. Gemäß der Informationsvorlage V2244/18 „Vorbereitung der notwendigen Entscheidungen für die abfallwirtschaftliche Entsorgungssicherheit in Dresden nach dem 1. Juli 2020“ vom 8. März 2018 ist für die Zukunft eine ökologisch und ökonomisch vorteilhafte Restabfallverwertung unter der Einbindung strategischer Partner (zum Beispiel DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH, Stadtentwässerung Dresden GmbH, Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal) zu prüfen und anzustreben.

Die Favorisierung des Weiterbetriebes der BMA war geknüpft an die Erteilung einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung, die Ertüchtigung der Anlage sowie an das gesicherte Vorhandensein eines Absatzmarktes für die hergestellten Ersatzbrennstoffe (EBS).

Der Antrag zur Genehmigung wurde gestellt, mit einer Entscheidung wird im 1. Halbjahr 2019 gerechnet.

Aktuelle Entwicklungen am Entsorgungsmarkt

Für die oben genannten Varianten wurden die Entwicklungen der Preise für die Restabfallentsorgung und die EBS-Vermarktung aus den Jahren 2011 bis 2017 zu Grunde gelegt. Ende 2018 ist eine Entwicklung zu konstatieren, dass bei EU-weiten Ausschreibungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Preise für die Entsorgung unbehandelten Restabfalls unter die Prognoseansätze der oben genannten Konzeption gesunken sind und die Preise für die Verwertung der EBS steigen.

Die SRD erhielt zudem Ende 2018 von ihrem Hauptvertragspartner für die Abnahme der EBS die Information, dass künftig Verträge Regelungen enthalten werden, die den EBS-Abnehmern wegen der fehlenden Vorgaben zum Zeitpunkt des Braunkohleausstiegs einen vorzeitigen Schadensersatzfreien Ausstieg aus dem Vertrag ermöglichen. Damit ist die langfristige Abnahme und Entsorgung für den größten Teil – etwa 30 000 bis 35 000 Tonnen EBS pro Jahr – durch den bisherigen Abnehmer zukünftig nicht mehr sichergestellt.

Ein weiterer Vertragspartner der SRD für die Abnahmemenge von 10 000 Tonnen EBS pro Jahr möchte derzeit die Menge verringern. Im November 2018 fand in der LHD eine Tagung der BMA-Betreiber statt, deren Teilnehmer von bundesweit schwierigen Bedingungen auf dem

Markt für EBS berichteten.

Eine Verwertung der EBS erfolgt derzeit ausschließlich in Braunkohlekraftwerken oder Zementwerken. Eine gesicherte Abnahme der EBS in Braunkohlekraftwerken oder Zementwerken über einen Zeitraum von beispielsweise zehn Jahren wird nicht gesehen. Es bestehen bereits derzeit Probleme, die EBS am Markt zu platzieren. In den Eckdaten der Kohlekommission vom 26. Januar 2019 ist eine Reduzierung der Leistung der Braunkohlekraftwerke von etwa 5 000 MW bis Ende 2022 vorgesehen.

Für einen Weiterbetrieb der BMA über das Jahr 2021 hinaus wären – auch aufgrund genehmigungsrechtlicher Anforderungen – Investitionen von etwa 9,3 Millionen Euro erforderlich. Die sich abzeichnenden Einschränkungen auf dem EBS-Markt führen zu erheblichen Zweifeln hinsichtlich der Amortisation einer Investition in dieser Größenordnung. Falls durch EU-weite Ausschreibungen keine beziehungsweise keine wirtschaftlichen Ergebnisse für die Verwertung der EBS in Kohlekraftwerken erzielt werden, müssten die EBS in Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden, was unwirtschaftlich und unökologisch wäre. Die Preise für die Verbrennung der EBS in Müllverbrennungsanlagen, liegen – aufgrund des hohen Heizwertes – um etwa zehn Euro pro Tonne über denen für die Verbrennung des unbehandelten Restabfalls. Im Ergebnis hätte man Investitionskosten in die Anlage, Behandlungskosten für den unbehandelten Restabfall und zudem höhere Entsorgungspreise für die EBS (Anlage 3 b).

Aus diesen genannten Gründen soll diese bisher favorisierte Variante der Anlagenertüchtigung und des Weiterbetriebs der BMA als Zwischenlösung ab dem 8. März 2021 nicht mehr weiterverfolgt werden.

weitere Fakten zur Bewertung der Varianten

Die LHD ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der Restabfälle zuständig und hat die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Die SRD GmbH hat derzeit privatrechtliche Verträge zur Verwertung des erzeugten EBS geschlossen, welche jedoch mit Ende des Verwertungsvertrages zwischen der LHD und der SRD GmbH zum 30. Juni 2020 enden. Die SRD GmbH als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) könnte erst nach erfolgter Inhousevergabe zum 1. Juli 2020 neue Verträge ausschreiben. Die Zeitdauer für eine Ausschreibung beträgt etwa neun Monate. Damit wäre eine rechtzeitige Beauftragung einer Behandlungsanlage durch die SRD nicht möglich. Um die Entsorgungssicherheit der LHD ab dem 1. Juli 2020 weiter zu gewährleisten, müssen daher wegen des erforderlichen Zeitbedarfs diese Ausschreibungen rechtzeitig vor diesem Termin durch die LHD erfolgen. Die benannten Leistungen und Verträge sollen bei Inhousefähigkeit an die SRD GmbH übergeben werden.

Bei Wegfall der Verwertungsmöglichkeit der EBS in Braunkohlekraftwerken oder Zementwerken ist zudem der ökologische Vorteil der Substitution von Primärbrennstoffen nicht mehr gegeben. Der Betrieb der BMA wäre im Vergleich zum Abfallumschlag mit zusätzlichen Emissionen und dem Verbrauch von Rohstoffen (unter anderem Energie) verbunden.

Bei der Behandlung der Restabfälle in der BMA und anschließender Verwertung der EBS in einer Müllverbrennungsanlage sind Mehrkosten in Höhe von etwa 20 Euro pro Tonne (damit etwa 1,6 Millionen Euro pro Jahr) gegenüber der Variante des Umschlags der unbehandelten Restabfälle und Behandlung in einer Müllverbrennungsanlage erforderlich.

Solche Behandlungsanlagen liegen in einem Entfernungskorridor zwischen etwa 55 km (TA Lautau) bis hin zu 150/200 km (MVA Zorbau/MVA Staßfurt). Die größte Menge an EBS wird derzeit über etwa 120 km transportiert, die restliche Menge über etwa 200 km, wobei die zu transportierende Menge nur um etwa 30 bis 35 Prozent durch die Behandlung in der BMA reduziert wird.

Entscheidungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, vom 1. Juli 2020 bis zum Ende der bestehenden Genehmigung der BMA am 7. März 2021, die Verwertung und Entsorgung der Outputströme der BMA (EBS, Fe- und NE-Metalle, mineralische Abfälle) durch eine EU-weite Ausschreibung zu sichern.

Weiterhin ist durch die SRD GmbH bis zum 7. März 2021 die Genehmigung für den Umschlag unbehandelter Restabfälle am Standort Hammerweg (bisher mit der BMA genutzter Standort) zu erlangen und den Umbau mit einem Investitionsbedarf von ca. 3,1 Millionen Euro durchzuführen. Die entsprechenden Verfahrensschritte sind mit der Gesellschafterin Technische Werke Dresden GmbH und der Genehmigungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) vorabgesprachen.

Für die Zeit ab dem 8. März 2021 ist die Entsorgung der unbehandelten Restabfälle durch EU-weite Ausschreibung sicherzustellen. Es soll eine verfahrensoffene Ausschreibung erfolgen, um den Bieterkreis nicht zusätzlich zu beschränken und ein wirtschaftliches Angebot zu erzielen.

Über die Vergaben entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung Ende 2019.

Die Eckpunkte zu beiden Ausschreibungen sind als Anlage 1 beigelegt. Einen Überblick zum Zeitplan zeigt Anlage 2.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Eckpunkte der Ausschreibungen

Anlage 2: Zeitplan

Anlage 3 a: Variantenvergleich Restabfallverwertung ab 1. Juli 2020 (Stand Oktober 2018) – nicht öffentlich

Anlage 3 b: Variantenvergleich Restabfallverwertung ab 1. Juli 2020 (Stand Januar 2019) – nicht öffentlich

Dirk Hilbert